



**Anlage zu dem Beschluss BK7-06-067  
vom 20. August 2007**

**Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas  
(GeLi Gas 2.0)**

**Konsolidierte Lesefassung**

Graue Markierung =  
über die textliche Anpassung hinausgehende Änderungen

# Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand der Anlage	4
2. Rahmen der Geschäftsprozesse	4
2.1. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	4
2.2. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	4
2.2.1. Austausch von EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen	5
2.2.2. Absicherung der Marktkommunikation	5
2.3. Identifizierung einer Marktlokation	5
2.4. Vollmachten	5
2.5. Fristenberechnung	6
2.6. Stornierung und Rückabwicklung	6
3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten	6
3.1. Kündigung	6
3.2. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen	7
3.2.1. Fristigkeiten bei An- und Abmeldungen	7
3.2.2. Lieferende	7
3.2.3. Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel)	8
3.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz-/Grundversorgung“)	8
3.3.1. Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung	8
3.3.2. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung	9
4. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten	9
4.1. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten	9
4.1.1. Erhebung von Messwerten	9
4.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	10
4.1.2.1 Vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte	11
4.1.2.2 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnde Messwerte	11
4.2. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl	12
4.3. Stammdatenänderung:	12
4.4. Geschäftsdatenanfrage	13
4.5. Abrechnung der Netznutzung	13
4.6. Elektronisches Preisblatt	14

## Abkürzungsverzeichnis

<b>DVGW</b>	Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.
<b>ID</b>	Identifikator, Kennung
<b>RLM</b>	Registrierende Leistungsmessung
<b>SLP</b>	Standardlastprofil

## **1. Gegenstand der Anlage**

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas beschrieben.

Die Prozesse sind für alle Letztverbraucher – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung – anzuwenden.

Die im Rahmen der Prozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszu-schöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten in einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis steht, das den Lieferanten dazu verpflichtet, den Transport des Gases zu der Marktllokation des Letztverbrauchers zu gewährleisten. Der Lieferant nimmt daher die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Transportkunde für die Marktllokation des Letztverbrauchers, gegenüber dem Netzbetreiber, wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bildet die Meldung des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels. Will der Kunde die mit der Rolle des Transportkunden verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese vollständig auf seinen Lieferanten übertragen. Die Verantwortlichkeit des Transportkunden für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse sind allgemein gültig. Zwischen den Beteiligten können weitere Regelungen zu Prozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

## **2. Rahmen der Geschäftsprozesse**

### **2.1. Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen**

Die Marktllokation, d.h. Entnahmestelle i.S.d. § 41 GasNZV, die durch einen Zählpunkt i.S.d. § 2 Nr. 28 MsbG bezeichnet wird und die Messlokation, d.h. Messstelle i.S.d. § 2 Nr. 11 MsbG, sind jeweils durch eine eindeutige alphanumerische Codierung („ID“) zu identifizieren. Die jeweilige ID wird durch die Netzbetreiber vergeben und darf nicht mehr verändert werden, solange die Markt- oder Messlokation existiert. Die Messlokations-ID muss von der für Marktllokationen verwendeten ID anhand ihrer Struktur eindeutig abgrenzbar sein.

### **2.2. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen**

Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen elektronisch zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Ein elektronischer Kommunikations- und Datenaus-

tausch zwischen den Marktbeteiligten ist nach Maßgabe der in dieser Festlegung beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen. Dieser erfolgt in Anwendung von verbändeübergreifend durch die Expertengruppe „EDI@Energy“ turnusmäßig erarbeiteten EDIFACT- und sonstigen Spezifikationen zum Nachrichtenaustausch, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die in den EDI@Energy-Dokumenten zusammengestellten Spezifikationen sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung, ggf. unter Einbeziehung von nach einer Konsultation durchgeführten Fehlerkorrekturen, anzuwenden.

Die für den Nachrichtenaustausch notwendigen Kommunikationsdaten sind vorab zwischen den Marktbeteiligten in einheitlicher Ausprägung elektronisch auszutauschen. Änderungen der Kommunikationsdaten sind unverzüglich mitzuteilen.

### **2.2.1. Austausch von EDIFACT/EDI@ENERGY-Nachrichtentypen**

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung des Datenaustauschs der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist eine 1:1-Kommunikation anzuwenden.

Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Empfangsbestätigung oder Syntaxfehlermeldung mittels EDIFACT-Nachrichtentyp CONTRL zu übermitteln. Sofern die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Fehler enthält und nicht zu verarbeiten ist, ist eine Nachricht im EDIFACT-Nachrichtentyp APERAK zu senden.

### **2.2.2. Absicherung der Marktkommunikation**

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern.

## **2.3. Identifizierung einer Marktlokation**

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse durchzuführen. Marktlokationen werden grundsätzlich mittels der Marktlokation-ID (MaLo-ID) identifiziert und im folgenden Datenaustausch dadurch benannt. In definierten Einzelfällen kann die Identifikation der Marktlokation entsprechend § 41 Abs. 3 GasNZV alternativ sichergestellt werden. Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlokation auf einen anderen Netzbetreiber übergeht, muss der Netzbetreiber alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren.

## **2.4. Vollmachten**

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht oder Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Der Fortgang der Prozessschritte darf erst dann abbrechen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht oder Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

## **2.5. Fristenberechnung**

Die im Rahmen der Festlegung beschriebenen Prozessschritte sind durch die Marktteilnehmer unverzüglich zu bearbeiten. Die Bearbeitung der einzelnen Schritte eines Geschäftsprozesses ist, sofern dies nicht bereits durch diese Festlegung erfolgt ist, durch die Netzbetreiber mit eindeutigen Fristen zu versehen. Die Fristen der einzelnen Prozessschritte gewährleisten den einzelnen am Geschäftsprozess beteiligten Marktbeteiligten die Verarbeitung der Informationen. Die Fristen der einzelnen Prozessschritte sind auf die Gesamtlauzeit des Prozesses abzustimmen und haben diese nicht zu überschreiten. Einzelne Prozesse können auch ergänzende Fristverläufe enthalten, sofern dies besondere inhaltliche Anforderungen erforderlich machen. Hierbei sind grundsätzlich nur Verkürzungen der bestehenden Gesamtfristen der einzelnen Prozesse möglich. Verlängerungen sind ausschließlich in hier benannten Ausnahmefällen möglich.

Die Fristen bestimmen sich nach der anzugebenden Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen. Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage anzugeben. Abweichend von der Definition in § 2 Nr. 16 GasNZV sind im Folgenden unter Werktagen für die Fristenregelung alle Tage zu verstehen, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht. Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

## **2.6. Stornierung und Rückabwicklung**

In Fällen, in denen Prozessschritte oder weitergeleitete Nachrichten keine Relevanz mehr haben sollen, weil der Meldende den Prozess abbrechen will, ist eine Stornierung oder eine Rückabwicklung zu ermöglichen. Wenn eine Antwort auf ein auslösendes Ereignis bereits versendet wurde, kommt nur eine Rückabwicklung in Betracht. Diese erfordert eine Einverständniserklärung aller am Prozess beteiligten Marktbeteiligten. Die Rückabwicklung erfolgt als manueller Prozess zwischen den Marktbeteiligten.

## **3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten**

### **3.1. Kündigung**

Die Interaktionen zwischen Neulieferant und Altlieferant bei der Kündigung des Gaslieferungsvertrages im Auftrag des Letztverbrauchers sind elektronisch abzuwickeln.

Der Neulieferant übermittelt die Kündigung an den Altlieferanten. Der Altlieferant teilt dem Neulieferanten mit Bestätigung der Kündigung den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit. Der Altlieferant ist ferner verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem Neulieferanten auch das Lieferende gegenüber dem Netzbetreiber einzuleiten. Der Altlieferant hat eine Bestätigung oder Ablehnung dem Neulieferanten unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. Werktages nach Eingang der Kündigung mitzuteilen.

Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist das Lieferende gegenüber dem Netzbetreiber unmittelbar mit einer Bestätigung an den Letztverbraucher vom Altlieferanten anzustoßen.

In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes (auch untermonatliches) Kündigungsdatum angegeben werden. Die Kündigung kann sich auf einen fixen Tag oder auf den nächstmöglichen Kündigungstermin beziehen. Das Kündigungsdatum beschreibt den Tag, an dem der letzte Gastag der Belieferung beginnt.

## **3.2. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund vertraglicher Lieferbeziehungen**

### **3.2.1. Fristigkeiten bei An- und Abmeldungen**

Für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung auch wenn deren neue Messseinrichtungen an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angeschlossen sind, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen. Für Letztverbraucher mit Standardlastprofilen sind sowohl vor- als auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d.h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen Lieferanten). Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum vor oder bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden. Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen nach dem An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende analog der Lieferantenwechselforgänge grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden.
- b) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden. Verbleibende Zuordnungslücken sind zu vermeiden, indem die Marktlokation befristet zur Ersatzversorgung angemeldet wird.

### **3.2.2. Lieferende**

Der Altlieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages die Zuordnung der Marktlokation zum Abmeldedatum von der Belieferung ab.

Der Altlieferant teilt unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes mit, ob die Abmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Beendigung der Belieferung der Marktlokation erfolgt. Im Fall des Lieferantenwechsels erfolgt die Übermittlung der Abmeldung mindestens 7 Werktage vor dem Abmeldedatum. Der Netzbetreiber prüft nach Eingang der Abmeldung diese unverzüglich. Eine Ablehnung oder Bestätigung der Abmeldung erfolgt durch den Netzbetreiber unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. Werktags nach Eingang der Abmeldung. Innerhalb dieser Frist veranlasst der Netzbetreiber ggf. die Beendigung der Zuordnung des Altlieferanten zur Marktlokation zum Abmeldedatum.

### **3.2.3. Lieferbeginn (einschließlich Lieferantenwechsel)**

Ein Lieferant meldet beim Netzbetreiber aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktllokation des Letztverbrauchers zum Anmeldedatum zur Belieferung an. Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels erfolgt dies mindestens 10 Werktage vor Aufnahme der Belieferung. Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktllokation zu einem Bilanzkreis vorzunehmen.

Der Netzbetreiber prüft die eingegangene Anmeldung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. Werktages nach Eingang der Anmeldung auf Vorliegen aller Voraussetzungen und Informationen. Liegt eine der zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung des Neulieferanten ab. Hierbei übermittelt er eine Begründung für die Ablehnung.

Ist die Marktllokation zum Anmeldedatum keinem anderen Lieferanten zugeordnet, so bestätigt der Netzbetreiber die Anmeldung gegenüber dem Neulieferanten zum Anmeldedatum.

Sofern die Marktllokation zum Anmeldedatum noch einem anderen Lieferanten (Altlieferanten) zugeordnet ist, informiert der Netzbetreiber den Neulieferanten unter Mitteilung der Identität des Altlieferanten darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer Lieferant (Altlieferant) der Marktllokation zugeordnet ist. Ferner stellt der Netzbetreiber unverzüglich eine Abmeldungsanfrage an den Altlieferanten, die dieser dem Netzbetreiber beantwortet. Sofern der Altlieferant in der Antwort der Abmeldung widerspricht, begründet er diese. Beantwortet der Altlieferant die Abmeldungsanfrage des Netzbetreibers nicht fristgerecht, wird die Zuordnung des Altlieferanten zum Tag vor dem Anmeldedatum beendet.

Der Netzbetreiber prüft die Antwort des Altlieferanten. Der Netzbetreiber informiert den Altlieferanten darüber, dass entsprechend des Prüfungsergebnisses dessen Zuordnung zur Marktllokation zu einem bestimmten Datum beendet worden ist oder die Zuordnung weiterhin besteht. Bei Beendigung der Zuordnung teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit und ordnet die Marktllokation dem Neulieferanten zum Anmeldedatum zu.

## **3.3. Prozesse beim Wechsel des Lieferanten aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen („Ersatz-/Grundversorgung“)**

### **3.3.1. Zuordnung in die Ersatz- oder Grundversorgung**

Der Netzbetreiber meldet die Marktllokation eines Haushaltskunden an den Ersatz-/Grundversorger, wenn die Marktllokation keinem Lieferanten zugeordnet ist und die Marktllokation sich im Niederdruck befindet. Ersatzversorgung liegt bei einem Gasbezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann (z.B. bei Gasbezug nach Neuanschluss einer Marktllokation ohne abgeschlossenen Energieliefervertrag). Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

Marktllokationen sind dem Niederdruck zugeordnet, wenn der Messdruck des Gases in Flussrichtung hinter dem Netzanschluss oder ggf. hinter einem nachgelagerten Haus-Druckregelgerät höchstens 0,1 bar beträgt.

Die Zuordnung von Marktllokationen im Rahmen eines Beginns der Ersatz-/ Grundversorgung und Ende der Ersatzversorgung kann untermonatlich und bei SLP-Marktllokationen bis zu sechs Wochen zzgl. einer zu berücksichtigenden Bearbeitungsfrist von 3 Werktagen rückwirkend erfolgen. Eine Zuordnung einer Marktllokation durch den Netzbetreiber



zur Ersatz-/Grundversorgung zum Zweck der Gewährleistung einer jederzeitigen Zuordnung einer Marktlokation zu einem Bilanzkreis ist sowohl in die Zukunft als auch in die Vergangenheit für Netznutzung und Bilanzierung möglich.

Eine während der Bearbeitung der Zuordnung zur Ersatz-/ Grundversorgung eingehende Anmeldung eines Lieferanten darf vom Netzbetreiber nicht abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen eines Lieferbeginns zu bearbeiten. Die Zuordnung zur Ersatz-/ Grundversorgung ist dagegen abzubrechen.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses ist der Geschäftsvorfall „Lieferende“ anzuwenden.

### **3.3.2. Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung**

Der Netzbetreiber teilt dem Ersatz-/ Grundversorger unverzüglich sowohl den Beginn des Zuordnungswechsels als auch, sofern ihm diese bekannt sind, Namen und Adressen des Anschlussnehmers und des Anschlussnutzers, das Ende der Zuordnung, sowie die Information, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist, mit. Der Netzbetreiber übermittelt weiterhin die Identität des derzeitigen Messstellenbetreibers.

Der Ersatz-/ Grundversorger prüft darauf hin unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. Werktages, ob es sich bei der Zuordnung der Marktlokationen um Grund- oder Ersatzversorgung handelt und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Netzbetreiber nach Eingang der Meldung mit. Der Ersatz-/Grundversorger informiert auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung oder über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.

Die Zuordnung durch den Netzbetreiber erfolgt ggf. rückwirkend auf den vom Ersatz-/ Grundversorger mitgeteilten Termin. Meldet sich der Ersatz- / Grundversorger nicht fristgerecht, ordnet der Netzbetreiber die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem Ersatz-/ Grundversorger zu.

## **4. Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten**

Die folgenden Prozesse stellen Annexprozesse beim Wechsel des Lieferanten an einer Marktlokation dar. Sie fallen bei Wechseln aufgrund vertraglicher ebenso wie aufgrund gesetzlicher Lieferbeziehungen an. Sie können diesen Wechseln zeitlich vor- oder nachgelagert sein.

### **4.1. Anforderung und Weiterleitung von Messwerten**

#### **4.1.1. Erhebung von Messwerten**

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sowohl vom Messstellenbetreiber, vom Lieferanten als auch vom Netzbetreiber erhoben werden.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie insbesondere Zählerstand, Lastgang oder Energiemenge. Weitere abrechnungsrelevante Werte sind z. B. Brennwert oder Zustandszahl sowie Ersatz- und Schätzwerte. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (oder der Messlokationen der Marktlokation) durch den Netzbetreiber erforderlich, sofern die Ermittlung der gesamten an einer aus mehreren Messlokationen bestehenden Marktlokation gelieferten Energie, dies erfordert. Eine rechnerische Ermittlung von Messwerten ist nur im Rahmen der Vorgaben des Eichrechts zulässig.

Der Messstellenbetreiber führt die Messung zum Ablesetermin und zu sonstigen auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten vereinbarten Terminen aufgrund des jeweils auslösenden Ereignisses durch und leitet die Messwerte dem Netzbetreiber innerhalb der benannten Fristen weiter. Ist eine Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden, ist die Weiterleitung der Messwerte (Gas) ebenfalls an den Netzbetreiber vorzunehmen. Die bei der Weiterleitung einzuhaltenden Fristen gelten entsprechend.

Der Messstellenbetreiber führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung.

#### **4.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten**

Messwerte, die für die Abrechnungen des Netzbetreibers und des Lieferanten Verwendung finden, sind durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie insbesondere Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung an den Lieferanten und, sofern eine Anbindung der Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) vorliegt, auch an den Messstellenbetreiber (Gas) zu übermitteln. Für den Versand an den Lieferanten aggregiert der Netzbetreiber darüber hinaus die Messwerte der Messlokation oder der Messlokationen einer Marktlokation sofern dies möglich und erforderlich ist.

Haben sich anlässlich der Aufbereitung beim Netzbetreiber Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom Netzbetreiber gebildeten Ersatzwerte unverzüglich, spätestens jedoch 1 Werktag nach Aufbereitung durch den Netzbetreiber, an den Messstellenbetreiber oder an diejenige Stelle zu übermitteln, von der er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz.

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest. Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesezeitpunkte selbst. Den Ablesetermin legt der Netzbetreiber fest. Der Lieferant hat die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des Lieferanten) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist nach Zugang der Messwerte verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insb. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und dem von dem für die Messung zuständigen Dritten gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom für die Messung zuständigen Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Der Netzbetreiber teilt darüber hinaus dem Messstellenbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine.

#### **4.1.2.1 Vom Messstellenbetreiber an den Netzbetreiber zu übermittelnde Messwerte**

Für die Übermittlung der für die Messlokationen vom Messstellenbetreiber zu ermittelnden Messwerte an den Netzbetreiber sind folgende Fristen einzuhalten:

##### 4.1.2.1.1 Turnus- oder regelmäßige Messwertübermittlung

###### a) Messeinrichtung mit SLP

Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung oder für den Zeitraum in dem die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den Netzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach dem Turnusablesetermin, zu übermitteln. Ist die Messeinrichtung an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden, erfolgt für den Fall, dass der Letztverbraucher dies verlangt und die Voraussetzungen gem. § 58 Abs. 4 MsbG vorliegen, die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von der abnahmebedingten oder bilanziellen Zuordnung der Marktlokation.

###### b) Messeinrichtung mit RLM

Die Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung erfolgt unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene Messeinrichtung.

##### 4.1.2.1.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

###### a) Messeinrichtung mit SLP:

Die Übermittlung des erforderlichen Zählerstands bei SLP-Entnahmen für das bestätigte An- oder Abmeldedatum an den jeweiligen Neu- oder Altlieferanten ist jeweils unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach dem bestätigten An- oder Abmeldedatum durch den Netzbetreiber vorzunehmen. Diese Frist gilt auch für die Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum einer Zwischenablesung sowie von aus- oder eingebauten Geräten zum Datum des Geräte- oder eines Tarifwechsels.

###### b) Messeinrichtung mit RLM:

Für Verbräuche aus RLM und aus an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene Messeinrichtungen ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktags nach An- oder Abmeldedatum eine Übermittlung vorzunehmen. Zusätzliche RLM-Zählerstände sind dabei nur dann zu erheben, wenn das erforderlich ist. Bei Zwischenablesungen oder bei Geräte- oder Tarifwechsel erfolgt die Übermittlung unverzüglich nach der Auslesung der Messwerte.

Sofern der Messstellenbetreiber die Anforderung des Netzbetreibers zur Bereitstellung von Messwerten ablehnt, teilt er diesem den Grund der Ablehnung mit. Die Ablehnung erfolgt unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. Werktags nach Eingang der Anforderung.

#### **4.1.2.2 Vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnde Messwerte**

Der Netzbetreiber übermittelt dem Lieferanten die Messwerte auf Ebene der Marktlokation in den nachfolgend genannten Fristen. Für die prozess- oder ereignisbezogenen Berücksichtigung ist eine Differenzierung zwischen „rechnerisch“ und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten durch den Netzbetreiber erforderlich.

#### 4.1.2.2.1 Turnus- oder regelmäßige Messwertübermittlung

Für eine Turnusablesung bei Messeinrichtungen mit SLP sind der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung oder für den Zeitraum, in dem die Turnusablesung stattfinden soll, unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach Sollablesetermin an den Lieferanten zu übermitteln. Hierbei ist die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung, oder dem Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, zu übermitteln.

Für eine Turnusablesung einer Messeinrichtung mit RLM erfolgt die Übermittlung des Zählerstands-/Lastgangs sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte für das Datum der regelmäßigen Ablesung an den Lieferanten unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt. Gleiches gilt für eine an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebundene neue Messeinrichtung.

#### 4.1.2.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Für außerturnusmäßige Messwertübermittlungen sind für die entsprechenden An- oder Abmeldungen, Zwischenablesungen, Geräte- und Tarifwechsel jeweils die Übermittlung des Zählerstands sowie ggf. weiterer abrechnungsrelevanter Werte bei Messeinrichtungen mit SLP unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Kalendertages nach dem bestätigten An- oder Abmeldedatum oder dem Datum der beauftragten Messwerterhebung oder nach dem Datum der des Geräte- oder Tarifwechsels zu übermitteln. Bei einer Messeinrichtung mit RLM oder einer Messeinrichtung, die an ein Smart-Meter-Gateway (Strom) angebunden ist, ist eine Übermittlung bis spätestens zum Ablauf des 1. Werktags des jeweiligen An- oder Abmeldedatums oder unverzüglich nach der Auslesung der Zwischenablesung oder dem Geräte- oder Tarifwechsel vorzunehmen.

### 4.2. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl

Der Lieferant kann vom Netzbetreiber die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert, d.h. unabhängig von z. B. einer turnusmäßigen Abrechnung anfordern. Für die Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl gibt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber insbesondere die betreffende Markt- oder Messlokation, die in der Vergangenheit liegende Zeitspanne und optional den aktuell vom Lieferanten ermittelten Zählerstand an. Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen. Der Netzbetreiber ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom Lieferanten benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne unter Berücksichtigung der technischen Regel DVGW G 685 den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den Lieferanten. Die Übermittlung erfolgt spätestens 10 Werktage nach Eingang der Anfrage des Lieferanten, aber nicht vor dem 10. Werktag des Monats der auf den Monat folgt, in den das Ende der durch den Lieferanten zuvor mitgeteilten Zeitspanne fällt.

### 4.3. Stammdatenänderung:

Sofern sich zu einer Markt- oder Messlokation Stammdaten oder die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern, werden die geänderten Informationen über Stammdatenänderungsmeldungen den Marktbeteiligten elektronisch mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, dass alle einer Markt- oder Messlokation zugeordneten Marktbeteiligten zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- oder Messlokation verfügen. Bilanzierungsrelevante Stammdaten können hierbei nur in die Zukunft gerichtet und unter Einhaltung einer vorgegebenen Frist geändert werden. Nicht bilanzierungsrelevante

Stammdaten können sowohl für die Zukunft, als auch für die Vergangenheit geändert werden. Sofern für ein Stammdatum ein neuer Wert vorliegt, ist dieses in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an die betreffenden Marktbeteiligten zu übermitteln und zu bearbeiten. Es ist hierfür ein Konzept anzuwenden, dass unter der Berücksichtigung von Berechtigungen die Änderung, Bearbeitung und Übermittlung von geänderten Stammdaten in vorzugebenden Fristen, die insgesamt 10 Werktagen nicht überschreiten, von den jeweils Verantwortlichen sicherstellt. Ferner ist ein Abgleich von Stammdaten (Stammdatensynchronisation) vorzusehen, der es den Marktbeteiligten insbesondere für bilanzierungsrelevante Daten ermöglicht, den eigenen Datenbestand auf Aktualität und Übereinstimmung zu überprüfen.

#### **4.4. Geschäftsdatenanfrage**

Aktuelle Stammdaten sowie auf einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum bezogene Messwerte können im Rahmen einer Anfrage zu Geschäftsdaten einer Markt- oder Messlokation von einem Marktbeteiligten an den Netzbetreiber angefragt werden. Eine Anfrage bedingt, dass der Anfragende zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation im gesamten angefragten Zeitraum dieser zugeordnet ist oder anderweitig berechtigt ist, die angefragten Daten zu erhalten. Ansonsten muss der Anfragende eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen innehaben. Eine Geschäftsdatenanfrage ist auch zu verwenden, wenn der Messstellenbetreiber Strom im Fall der Installation eines Smart-Meter-Gateways (Strom) beim Netzbetreiber Gas anfragt, ob an einer Marktllokation Gas bereits eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist. Wenn eine neue Messeinrichtung Gas verbaut ist, nennt der Netzbetreiber (Gas) dem anfragenden Messstellenbetreiber (Strom) den verantwortlichen Messstellenbetreiber Gas für die neue Messeinrichtung Gas an der Adresse. Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der Netzbetreiber dem Anfragenden die angefragten Informationen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. Werktags nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.

#### **4.5. Abrechnung der Netznutzung**

Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt durch den Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten. Diese kann Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen sowie deren Stornierungen durch den Lieferanten umfassen.

Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen der Netznutzungsabrechnung elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen diese Regelungen dem nicht entgegen.

Der Netzbetreiber übermittelt vor der Abrechnung der Netznutzung die Messwerte oder andere abrechnungs- oder bilanzierungsrelevante Daten an den Lieferanten. Der Netzbetreiber übermittelt unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 10. Werktags nach Übermittlung der Messwerte die Netznutzungsabrechnung für den Abrechnungszeitraum an den Lieferanten. Das vom Netzbetreiber vorgegebene Zahlungsziel darf 10 Werktagen nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der Lieferant bestätigt nach der Prüfung der eingegangenen Netznutzungsabrechnung unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 10. Werktag nach Eingang der Abrechnung, die Zahlung der Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungsaufweises oder lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.

Sofern eine Korrektur der Netznutzungsabrechnung (Stornorechnung) infolge der Fehlerhaftigkeit der Abrechnung oder bei nachträglich bekannt gewordenen relevanten Änderungen erforderlich wird, ist sowohl eine Stornierung der fehlerhaften Abrechnung an den

Lieferanten zu übersenden, als auch eine neue Rechnung durch den Netzbetreiber zu erstellen und an den Lieferanten zu übermitteln. Mehrere Rechnungen einer Übertragungsdatei können bei einer Stornierung nur vollumfänglich abgelehnt werden. Sofern eine Rechnungskorrektur aufgrund geänderter Messwerte erforderlich wurde, müssen diese dem Lieferanten vor der Versendung der korrigierten Rechnung mitgeteilt worden sein. Der Lieferant prüft unverzüglich die eingegangene neue Rechnung und bestätigt spätestens zum Zahlungsziel der Netznutzungsabrechnung die Zahlung der ursprünglichen oder korrigierten Netznutzungsabrechnung in Form eines Zahlungssavises und veranlasst die Zahlung.

#### **4.6. Elektronisches Preisblatt**

Für eine automatisierte Rechnungsprüfung übermittelt der Netzbetreiber den Lieferanten ein elektronisches Preisblatt. Dieses enthält die vom Netzbetreiber angebotenen Leistungen und dazugehörigen Preise. Es ist mindestens für die Erbringung der Netznutzung ein Preisblatt zu erstellen. Eine Netznutzungsabrechnung erfolgt über den Geschäftsprozess „Abrechnung der Netznutzung“. Weitere Sachverhalte, wie etwa gesondert für Marktlokationen bestellbare Einzelleistungen sowie für freiwillige sonstige Leistungen können jeweils weitere unterschiedliche Preisblätter erstellt werden. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über einen gesonderten Abrechnungsprozess.

Auf einem Preisblatt kennzeichnet eine Artikel-ID eindeutig die anhand technischer und fachlicher Informationen beschriebene Leistung und den der Leistung zugeordneten Preis. Ergänzende Rahmenbedingungen insbesondere zu weiteren Inhalten, der Ausgestaltung oder der Gültigkeit von Preisblättern sind einheitlich anzuwenden. Bei Änderungen sind die Preisblätter zu aktualisieren und eindeutig zu kennzeichnen. Hierbei sind die aktuelle Version, der Gültigkeitsbeginn und die Vorgängerversion anzugeben. Die erstmalige Übermittlung eines elektronischen Preisblatts an den Lieferanten hat 3 Werktage nach Aufnahme der EDIFACT-Kommunikation zu erfolgen. Bei Änderung des elektronischen Preisblatts Netznutzung erfolgt die Übermittlung der aktualisierten Version unverzüglich, spätestens jedoch parallel zur Veröffentlichung nach § 20 Abs. 1 EnWG; bei den anderen Preisblättern unverzüglich, spätestens jedoch 20 Werktage vor Inkrafttreten eines geänderten Preisblatts.

#### **4.7. Grundsätze der Mengenzuordnung: Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens**

Der Bilanzkreiswechsel bei Anwendung des Standardlastprofilverfahrens findet immer in die Zukunft, d.h. nach Aufnahme der Versorgung, statt. Die bilanzielle Zuordnung der Marktlokation ändert sich für Kunden frühestens am nächsten Ersten eines auf die Anmeldung folgenden Monats (Bilanzierungsbeginn), sofern die Anmeldungen bis zum 15. Werktag eines Monats beim Netzbetreiber eingehen. Bei später eingehenden Meldungen ist die Zuordnung zum Bilanzkreis frühestens für den Ersten des darauffolgenden Monats vorzunehmen. Das Bilanzierungsende bei Abmeldungen ist immer ein Monatsletzter, sofern diese Meldungen beim Netzbetreiber ebenfalls bis zu dem Werktag eingehen, der für die Anmeldungen bestimmt wurde. Bei danach eingehenden Abmeldungen ist das Bilanzierungsende frühestens der Monatsletzte des folgenden Monats. Liefer- oder Netznutzungsbeginn und -ende können demgegenüber auch untermonatlich stattfinden.

Hieraus kann sich eine Abweichung zwischen der tatsächlichen Versorgung und der bilanziellen Zuordnung ergeben. Die sich aus dem zeitlichen Auseinanderfallen von Bilanzkreiszuordnung und Versorgungsbeginn und -ende ergebenden Differenzmengen sind zwischen dem Alt- und Neulieferanten auszugleichen. Hierbei handelt es sich nicht um die Verrechnung von Mehr- oder Mindermengen nach § 25 GasNZV.